

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 01/2016

veröffentlicht am: 01.06.2016

zuletzt geändert am: 18.10.2018



Dienstanweisung

Verfasser: TL 604.2

Probeförderung im Rahmen der Freien Förderung gem. § 16f Abs. 2 SGB II

Inhalt

1. Grundsatz	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Zielsetzung	4
4. Zielgruppe.....	4
5. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse	5
6. Förderausschluss	5
7. Höhe und Dauer der Förderung	6
8. Antragstellung und Bewilligung	7
9. Sonstige Hinweise	8
10. Evaluation	9
11. Geltungsbereich	9
12. Inkrafttreten	9

Information zu den wesentlichen Änderungen:

Änderungshistorie	
Seite 4	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassung des Inhaltsverzeichnis sowie Anpassung der Antragsunterlagen.</p> <p><u>Punkt 4:</u> Leistungsbezug von 2 Jahren wurde auf 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate angepasst. Die Altersbeschränkung von 55 Jahre und älter wurde aufgehoben.</p>
Seite 6	<p><u>Punkt 6:</u> Beschäftigungsverhältnisse von Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sowie im verwandten oder verschwägerten Verhältnis sind analog der EGZ Weisungen zulässig.</p>
Seite 7	<p><u>Punkt 8:</u> Die Einbuchung des Teilnehmers / der Teilnehmerin in CoSach wird durch die zuständige IFK vorgenommen. Durch das Einbuchen der IFK in CoSach entfällt die Übersendung des Meldebogens an das TAgt.</p>
Neu	<p>Ab sofort ist vom dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin eine De-minimis-Erklärung auszufüllen. Diese ist dem Antrag beigelegt.</p>
Seite 9	<p><u>Punkt 10:</u> Die Befristung der Gültigkeit wurde aufgehoben.</p>
Seite 11	<p><u>Punkt 11:</u> Der Absatz „Geltungsbereich“ wurde neu hinzugefügt.</p> <p>Die Änderungen haben Berücksichtigung im Prozesshandbuch eAkte gefunden.</p>

1. Grundsatz

- Die Fachlichen Weisungen zur [Freien Förderung § 16f SGB II](#) finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Die Förderung ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 14 SGB II zu begleiten.
- Die/der eLb ist auch nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht aus der Arbeitsvermittlung abzumelden, sondern bis zum Ende der Förderung arbeitssuchend zu führen.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

3. Zielsetzung

Die Förderleistung soll einen finanziellen Anreiz schaffen, den/die eLb im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu erproben und anschließend - soweit möglich - dauerhaft einzustellen. Dadurch lernen sich der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und der/die eLb ausreichend kennen; Fähigkeiten und Eignung können unter realen betrieblichen Bedingungen umfangreich beobachtet und bewertet werden.

Im Rahmen des § 16f SGB II wird das bereits vorhandene Instrument Probebeschäftigung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III modifiziert.

Bei der Probebeschäftigung handelt es sich um eine Ermessensleistung.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Zielgruppe

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.

Mit dem Förderinstrument Probebeschäftigung nach § 16f SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II gefördert werden, wenn sie

- langzeitarbeitslos i.S.d. § 18 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 SGB III sind **und** wenn sie in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen bezogen haben (vgl. Konzept nach § 48a SGB II).

Zusätzlich muss ein weiteres Vermittlungshemmnis vorliegen:¹

- alleinerziehend
- gesundheitliche Einschränkung
- keinen/ohne verwertbaren Berufsabschluss
- Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens 2 Kindern unter 18 Jahre

oder

¹ Auswahl nicht abschließend.

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Aufnahme einer Berufsausbildung trotz Einsatz von berufsvorbereitenden Fördermaßnahmen nicht prognostiziert werden kann und die berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Die Förderung der Probebeschäftigung ist nur möglich, wenn

- die vorhandenen Basisinstrumente nicht zur Integration in Arbeit führen (dies muss ausführlich begründet werden) **und**
- Zweifel des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin an der Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz bestehen **und**
- die Integration in Arbeit durch in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist und im **nächsten halben Jahr** prognostisch nicht stattfinden wird.

5. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige, inländische Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz, inkl. der dazugehörigen Rechtsverordnungen, widersprechen.

Der Arbeitsvertrag darf nur für einen Zeitraum von **maximal drei Monaten** geschlossen werden. Die wöchentliche sozialversicherungspflichtige Arbeitszeit muss mind. fünfzehn Stunden betragen. Die Entlohnung muss mindestens tariflich bzw. ortsüblich sein, bzw. ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden und zu beachten.

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- es sich um eine Beschäftigung unter fünfzehn Stunden handelt,
- es sich um Beschäftigungsverhältnisse handelt, die der Ausbildung dienen (Volontariate, Trainee-Programme, Praktika),
- es sich um öffentliche Dienstverhältnisse handelt,
- die Beschäftigungsverhältnisse auf Provisionsbasis bestehen,

- es sich um Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung handelt,
- aufgrund der beantragten Förderung im Betrieb Entlassungen vorgenommen wurden (§ 16f Abs. 2 SGB II; Wettbewerbsverzerrung ist ausgeschlossen),
- für die/den zu fördernden eLb ein weiterer Zuschuss beantragt wurde,
- der einzustellende eLb bei dem einstellenden Arbeitgeber innerhalb der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

Weiterhin können nach diesen Vorschriften nicht gefördert werden

- schwerbehinderte Menschen,
- ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
- Rehabilitanden aller Kostenträgerschaften.

In diesen Fällen ist die Probebeschäftigung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III zu prüfen.

Die Förderung einer Probebeschäftigung von Angehörigen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer besonderen Betrachtung. Hierzu sind die [fachlichen Weisungen EGZ](#) „Förderung von Angehörigen“ zu beachten und anzuwenden.

7. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Die Förderhöhe beträgt 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Förderfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen.

Verwaltungskosten (z.B. für Steuerberater/Lohnbüro/Führungs- oder Gesundheitszeugnisse etc.) sind nicht erstattungsfähig.

Eine Weiterbeschäftigungspflicht besteht nicht. Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse besteht die Verpflichtung der Rückzahlung durch den Arbeitgeber.

8. Antragstellung und Bewilligung

Folgende Hinweise sind zur Antragsstellung, sowie zur Bewilligung zu beachten:

- Der Zuschuss wird gemäß § 37 SGB II auf einen gesonderten Antrag erbracht. Die Antragstellung kann zunächst formlos erfolgen und ist nachvollziehbar in VERBIS zu dokumentieren. Zwecks Nachvollziehbarkeit und im Rahmen der Arbeitgeberberatung ist darüber hinaus die Antragstellung über eine Förderung im Fachverfahren STEP beim dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin unter dem Reiter „Kontakte“ zu dokumentieren. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin.
- Eine verspätete Antragstellung führt zur Ablehnung der Förderung. Der Zuschuss wird daher nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses vom dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin beantragt worden ist und die individuellen Voraussetzungen geprüft sind. Leistungsbegründendes Ereignis ist die Arbeitsaufnahme.
- Bei der Antragsausgabe ist durch die IFK eine Erfassung des Teilnehmerdatensatzes in CoSach mit dem Status „V vorgemerkt“ vorzunehmen.
- Die Antragsunterlagen und Stellungnahme sind über folgenden Pfad aufrufbar:

CoSach → BK → lokale Vorlagen → TAgT → §16f → „16f PB_Antrag“ und „16f PB_Stellungnahme“

Schnellsuche: 16f PB

- Da es sich um eine Ermessensleistung handelt, sind vor Beginn der Förderung alle Voraussetzungen vollumfänglich zu prüfen. Auch die Prognose hinsichtlich des Erfolges des Instrumentes dient der Entscheidung über den Einsatz der Förderleistung.
- Die Begründung für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden etc.) sind in CoSach ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. In VERBIS ist auf die Entscheidung in CoSach zu verweisen.

- Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung erfolgt in 604.2 und ist in VERBIS und CoSach zu erfassen.

Für die **Bewilligung** der Förderung sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Probearbeitsvertrages
- Vom dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin ausgefüllte De-minimis-Erklärung
- Positive fachliche Stellungnahme/Verfügung der IFK aus BK-CoSach

Der Reiter „Förderung entscheiden“ in CoSach muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

604.2 erteilt den Bewilligungsbescheid inkl. der De-minimis-Bescheinigung und fügt die Anlage „Ergebnis der Probebeschäftigung“ bei. Außerdem wird mit dem Bewilligungsbescheid die Anmeldung zur Sozialversicherung angefordert.

Erhält die zuständige IFK Kenntnis von einer vorzeitigen Beendigung eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses, ist das Team 604.2 umgehend davon zu unterrichten, damit ein Aufhebungsbescheid erstellt werden kann.

Für die **Ablehnung** der Förderung sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin
- Negative fachliche Stellungnahme / Verfügung der IFK aus BK-CoSach

Der Reiter „Förderung entscheide“ in CoSach muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

9. Sonstige Hinweise

Den Vordruck „Ergebnis der Probeschäftigung“ hat der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin nach Abschluss der Probebeschäftigung bei 604.2 einzureichen. 604.2 leitet das „Ergebnis der Probebeschäftigung“ an die zuständige IFK weiter. Die Auswertung ist von der IFK in VerBIS zu dokumentieren.

Anschlussförderungen (z.B. Eingliederungszuschüsse) sind grundsätzlich nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen möglich. Eine Entscheidung dazu erfolgt erst dann, wenn die Erkenntnisse aus der Probeschäftigung vorliegen. Diese sind bei der Entscheidung über eine Anschlussförderung zu dokumentieren.

Sofern zur Stabilisierung der Probeschäftigung ein begleitendes Coaching erforderlich ist, kann über eine Förderung nach § 45 SGB III (AVGS, Vergabe) ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden.

10. Evaluation

Gem. § 16f Abs. 2 S. 6 SGB II ist bei längerfristig angelegten Förderungen der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Das Team Arbeitgeber- / Trägerleistungen 604.2 hat hierzu eine tabellarische monatliche Erfassung der bewilligten Anträge vorzunehmen und der zuständigen Geschäftsereichsleitung zu übermitteln.

11. Geltungsbereich

Die Leistung „Probeschäftigung“ wird nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) erbracht, die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Region Hannover ihren Wohnsitz haben und Leistungen vom Jobcenter Region Hannover beziehen.

12. Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.